Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

54. Jahrgang	Ausgegeben am 07.03.2023	Nr. 03

Inhalt:

1. Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Stukenbrock I
   hier: Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft
2. Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Stukenbrock II
   hier: Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

1. Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Stukenbrock I
hier: Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Stukenbrock I werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung

am Mittwoch,den 29.März 2023, 19:00 Uhr
in den Gasthof„Zum Kuhkamp“, Römerstr. 23,
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

eingeladen.
Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle im Jagdgenossenschaftskataster eingetragenen Grundstückseigentümer und nutzungsberechtigten Genossenschaftsmitglieder.

Folgende Tagesordnung ist festgelegt:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Berichterstattung über die Vorstandssitzung am 02.03.2023
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
6. Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages
7. Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters
8. Wahl von zwei Beisitzern und deren Stellvertreter
9. Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters
10. Wahl von 2 Kassenprüfern
11. Verschiedenes

Das Stimmrecht der Mitglieder bemisst sich nach der Satzung der Jagdgenossenschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundstücksflächen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 06.März 2023
Der Jagdvorstand
gez. Gosejohann

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,-- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,-- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. **„212027 Amtsblatt vom ...“** (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück	Volksbank Rietberg eG	Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02	IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01	IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: WELADED1WDB	BIC: GENODEM1RNE	BIC: GENODEM1GTL

2. Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Stukenbrock II
hier: Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Stukenbrock II werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung

am Mittwoch, 29.März 2023, 19:00 Uhr
in den Gasthof„Zum Kuhkamp“, Römerstr. 23,
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

eingeladen.
Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle im Jagdgenossenschaftskataster eingetragenen Grundstückseigentümer und nutzungsberechtigten Genossenschaftsmitglieder.

Folgende Tagesordnung ist festgelegt:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Berichterstattung über die Vorstandssitzung am 02.03.2023
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
6. Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages
7. Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters
8. Wahl von zwei Beisitzern und deren Stellvertreter
9. Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters
10. Wahl von 2 Kassenprüfern
11. Verschiedenes

Das Stimmrecht der Mitglieder bemisst sich nach der Satzung der Jagdgenossenschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundstücksflächen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 06.März.2023
Der Jagdvorstand
gez. Aschoff